

Allgemeine Miet- und Nutzungsbedingungen

für die zeitweise Überlassung (Anmietung) des Konzertsaaes bzw. Kammermusiksaals oder Podiums des Konservatoriums Cottbus/Chósebuz

Abschnitt 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Nutzungsvertrages ist der Konzertsaal, der Kammermusiksaal oder das Podium des Konservatoriums Cottbus/Chósebuz (folgend „Mietgegenstand“ genannt).

Der Nutzungsvertrag ist bis 21 Tage vor Nutzungsbeginn mit dem Konservatorium Cottbus/Chósebuz (folgend „Konservatorium“ genannt) nach Antragstellung und Bestätigung abzuschließen. In diesem Nutzungsvertrag sind alle Mietgegenstände und Zusatzleistungen zu vereinbaren.

Der Mietgegenstand wird der Mieterin bzw. dem Mieter zu den vertraglich vereinbarten Bedingungen überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn die Mieterin bzw. der Mieter bis 30 Minuten nach vertraglich vereinbarter Anmietung keine Mängel anzeigt bzw. fehlende Zusatzleistungen reklamiert. Das Konservatorium ist verpflichtet, die geltend gemachten Mängel sofort abzustellen. Mietminderung kann erst in Anspruch genommen werden, wenn der Mietgegenstand in angemessener Zeit nicht den vertraglich vereinbarten Bedingungen entsprechend übergeben wurde.

Ohne Zustimmung des Konservatoriums dürfen durch die Mieterin bzw. den Mieter keine Veränderungen im bzw. am Mietgegenstand vorgenommen werden. Durch die Mieterin bzw. den Mieter verursachte Schäden sind umgehend anzuzeigen.

Abschnitt 2 Vertragsinhalt

Der Nutzungsvertrag muss sämtliche Zusatzleistungen des Konservatoriums gesondert ausweisen, insbesondere Termine von Werbemaßnahmen und –umfang, Kartenvorverkauf, Abendkassen-, Garderoben- und Einlassdienste, technische Leistungen sowie Vereinbarungen über das Erstellen von Ton- und Bildaufnahmen.

Alle vom eigentlichen Nutzungsvertrag abweichenden und sich eventuell kurzfristig ergebenden Änderungen sind nur rechtskräftig, wenn sie mit dem Konservatorium nachweislich und durch den im Vertrag genannten Verantwortlichen erfolgen.

Abschnitt 3 Pflichten der Mieterin/des Mieters

Die Mieterin bzw. der Mieter ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand ganz oder teilweise Dritten zu überlassen. Bei allen Veröffentlichungen, Drucksachen und Publikationen sowie Presseangaben ist die Veranstalterin bzw. der Veranstalter anzugeben, um deutlich zu machen, dass ein geltendes Rechtsverhältnis zwischen Mieterin bzw. Mieter/Veranstalterin bzw. Veranstalter und Besucherin bzw. Besucher besteht.

Die Mieterin bzw. der Mieter hat die Pflicht, eine/n Verantwortliche bzw. Verantwortlichen gegenüber dem Konservatorium zu benennen, die/der im Zeitraum des bestehenden Miet- und Nutzungsverhältnisses erreichbar sein muss. Die Mieterin bzw. der Mieter kann diese Pflicht übertragen, hat dies aber dem Konservatorium mitzuteilen. Eine Übertragung kann nur an rechtsfähige natürliche Personen erfolgen.

Der Mietgegenstand ist ausschließlich zu dem im Mietvertrag vereinbarten Zweck zu nutzen. Die genutzten Räume (z.B. Garderoben, Foyer und Sanitäranlagen) sind so zu verlassen, wie sie zum Nutzungsbeginn durch das Konservatorium übergeben wurden. Die Entsorgung von Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterial und sonstigen ortsfremden und mitgebrachten Gegenständen hat durch die

Abschnitt 8

Vertragskündigung

Der abgeschlossene Vertrag zwischen der Mieterin bzw. dem Mieter und dem Konservatorium kann nur im Rahmen der im Nutzungsvertrag vereinbarten Fristen beiderseitig gekündigt werden.

Eine außerordentliche Kündigung durch das Konservatorium erfolgt, wenn die im Nutzungsvertrag vereinbarten Bedingungen durch die Mieterin bzw. den Mieter nicht erfüllt werden oder voraussehbar ist, dass diese Bedingungen nicht erfüllt werden können.

Führt die Mieterin bzw. der Mieter die vereinbarte Veranstaltung nicht durch, ist er zur Zahlung des Nutzungsentgeltes und der Zusatzleistungen verpflichtet. Dabei sind ersparte Aufwendungen des Vermieters abzuziehen. Vorkosten und -leistungen sind in jedem Fall zu ersetzen.

Kann die geplante Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, trägt jede Vertragspartnerin bzw. jeder Vertragspartner die bis dahin angefallenen eigenen Kosten in gegenseitig nicht aufrechenbarer Weise. Als höhere Gewalt sind insbesondere Katastrophen, Unwetter, Unfälle mit Todesfolgen, Brände und Wasserschäden zu werten.

Ausfall oder das Nichteintreffen der für eine Veranstaltung durch die Mieterin bzw. den Mieter verpflichteten Referentinnen und Referenten, Kursleiterinnen und Kursleiter, Künstlerinnen und Künstler bzw. Ensembles sowie durch einen Arbeitskampf verursachte Störungen im Betriebsablauf hat das Konservatorium nicht zu vertreten.

Abschnitt 9

Schlussbestimmungen

Die „Allgemeinen Miet- und Nutzungsbedingungen“ für die zeitweise Überlassung (Anmietung) des Konzertsaaes bzw. Kammermusiksaals oder Podiums des Konservatoriums Cottbus/Chóšebuz treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und sind Bestandteil jedes Nutzungsvertrages zur Anmietung/Nutzung der Räumlichkeiten des Konservatoriums Cottbus/Chóšebuz.